



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
Referat TIII1

Per E-Mail: [REDACTED]

Stuttgart 3. Mai 2023

Telefon [REDACTED]

Aktenzeichen UM22-4500-69/2/5

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
– auf Wunsch auch in Papierform

 **Betreff Referentenentwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes**

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes bedanken wir uns und möchten folgende Punkte einbringen:

1. Grundsätzliches:

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg begrüßt die Schaffung eines verbindlichen Rahmens für die Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen. Mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg haben wir im Land bereits seit 2013 einen verbindlichen Rahmen für eine Landes-Anpassungsstrategie sowie ein Monitoring, das sich in den vorgelegten Referentenentwurf auf Bundesebene gut einfügt.

Die rechtzeitige und vorsorgende Anpassung an den Klimawandel ist insbesondere in den sich schneller aufheizenden Kontinentalregionen von ganz erheblicher Bedeutung, um Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Infrastruktur vor dem hohen Schadenspotenzial der unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu schützen.

Mit der vorgesehenen Verpflichtung der öffentlichen Hand sowie der Kommunen zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten sind ganz erhebliche Kosten für die Länder und die Kommunen verbunden, wie im Referentenentwurf ausgeführt wird.

Kernerplatz 9 - 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie)

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 126-0 - poststelle@um.bwl.de

um.baden-wuerttemberg.de - www.service-bw.de – DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert



Eine Berechnung der Kosten für die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen wird nicht vorgenommen. Des Weiteren wird es erforderlich, das Gesetz auf Landesebene administrativ umzusetzen, einschließlich der damit verbundenen Berichtspflichten in § 11. Entsprechende Personal- und Kostenfolgen werden in der Begründung ausgeführt. Den anfallenden Kosten insgesamt werden die eingesparten potenziellen Schadenskosten gegenübergestellt, die mit den Maßnahmen erzielt werden können. Um die neuen, verbindlichen Aufgaben dieses Gesetzes auch in die konkrete Umsetzung bringen zu können, bedarf es zwingend einer Regelung und Festlegung, wie die Finanzierung durch den Bund für die Erstellung und Umsetzung der Konzepte erfolgen wird. Das Land und die Kommunen können keine Kosten übernehmen.

Grundsätzlich bedarf es für die neuen Verpflichtungen der verschiedenen Ebenen und Rechtspersonen klare und ausreichende Übergangsfristen sowie Handlungsspielräume für die Umsetzung.

Wir bitten ergänzend um eine Einordnung in der Gesetzesbegründung zu der Frage, welche Wirkungen die jeweiligen Anpassungskonzepte gegenüber Dritten haben und welche Rechtsfolgen aus der Nichtumsetzung von Maßnahmen in den Anpassungskonzepten resultieren können.

2. Zu den einzelnen Vorschriften nehmen wir wie folgt Stellung:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Ziel und Zweck des Gesetzes)

Zu Abs.2

Begriff „Vorsorgende Klimaanpassung“ sollte in § 2 definiert werden.

Zu § 2: Begriffsbestimmungen

Aus Gründen der Klarheit und Bestimmtheit wird anregt, den Begriff „Klimaanpassungskonzept“ bzgl. seiner Mindestinhalte zu definieren und dabei eine flexible Aus-

prägung in Abhängigkeit von den Bedürfnissen der betroffenen juristischen Person zu ermöglichen.

Zu 1. Klimaanpassung wird als Ausrichtung an den aktuellen oder erwarteten Auswirkungen des Klimawandels definiert. Die Ausrichtung bleibt unbestimmt. Es wird deshalb folgende Ergänzung vorgeschlagen: die Ausrichtung „von Maßnahmen“.

Des Weiteren sollte es statt „oder“ „und“ heißen.

Zu 2. Die „Situation und Bedürfnisse der jeweiligen juristischen Person“ bedingt den Umfang der Klimarisikoanalysen. Die Verfügbarkeit regionaler Daten sollte geprüft werden, um eine möglichst hohe Qualität der Analysen bzw. deren Anwendbarkeit zu gewähren.

Abschnitt 2: Klimaanpassung durch den Bund

Zu § 3 Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie

Zu Abs. 1

Der Begriff „messbare Ziele“ kann missverständlich sein. Sind damit Ziele der Anpassung in den einzelnen Clustern gemeint oder Ziele bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen in den Clustern? Soll der Anpassungsprozess oder sollen Ergebnisse bewertet werden?

Inwiefern sind die Länder bei der Erstellung der Bundesstrategie eingebunden und inwiefern existiert eine Verzahnung mit bestehenden sektoralen Gesetzen (bspw. WHG)? Entsprechend ist zu überprüfen ob „Ziele“ an dieser Stelle auf Bundes- oder Landesebene oder gemeinsam zu formulieren sind.

Zu Abs. 2

Ist es vorgesehen, das Thema Migration (Fluchtursache Klimawandel) in einem Handlungsfeld aufzunehmen?

Zu Abs. 3

Die Gliederungsebene der Unterpunkte 1. bis 5. erscheint unklar. Unterhalb der Unterpunkte wird vorgeschlagen anstatt „des Schutzes der biologischen Vielfalt“ zu schreiben, der „Stärkung der biologischen Vielfalt“. Weiter sollte hier anstatt „Stadtentwicklung“ der Begriff „Siedlungsentwicklung“ gewählt werden.

Zu § 4 Klimarisikoanalyse

Zu Abs. 1

Es wird vorgeschlagen, den ersten Satz „Zur Ermittlung der Verletzlichkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme gegenüber den Folgen des Klimawandels [...]“ in: „[...] gegenüber den unvermeidbaren Folgen des Klimawandels [...]“ zu ergänzen, um die gegenwärtigen Klimaschutzbestrebungen einzubeziehen.

Zu § 5 Monitoring

Zu Abs. 1

Der Bezug des Monitorings erscheint unscharf. Inwiefern ist der Stand der Anpassungsbemühungen berücksichtigt, indem über „die beobachteten Folgen des Klimawandels in Deutschland“ informiert wird? Bezieht sich das Monitoring auf den Klimawandel oder auf die Anpassung gegenüber den unvermeidbaren Folgen dessen?

An letzteres schließt sich die Problematik an, wie und von wem geeignete Indikatoren ermittelt und bewertet werden sollen. Anpassungsmaßnahmen lassen sich z. T. nicht oder nur schwer quantitativ bewerten.

Zu § 7 Klimaangepasste Bundesliegenschaften

In Abs. 1 und Abs. 2 „unvermeidbare“ Folgen des Klimawandels ergänzen, um die gegenwärtigen Klimaschutzbestrebungen einzubeziehen.

Zu Abs. 2

Es wird vorgeschlagen, den Begriff des „Schutzes der biologischen Vielfalt“ durch „Stärkung der biologischen Vielfalt“ zu ersetzen. Ein weiterer interessanter Aspekt der

hier ergänzt werden könnte: Der Bund stellt Flächen für nachhaltige Entwicklung zur Verfügung (z. B. zur Auen-/Gewässerentwicklung).

Abschnitt 3: Berücksichtigungsgebot

Zu § 8 Berücksichtigungsgebot; Verschlechterungsverbot

Zu Abs. 1

Vor den Worten „zu berücksichtigen“ soll das Wort „bestmöglich“ ergänzt werden

Zu Abs. 3

Es stellt sich die Frage, ob sich hieraus nicht Pflichten für Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmen entgegen den Ausführungen in E1 ergeben?

Abschnitt 4: Klimaanpassung durch die Länder

Zu § 10: Klimaanpassung der Länder

Zu Abs. 1:

Über die entsprechende Anwendung des § 6 werden alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die dem Land eingegliedert sind, verpflichtet, Klimaanpassungskonzepte aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. Dabei handelt es sich um unterschiedlichste Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die einzeln aktiv werden sollen. Unklar ist, welche Anforderungen an ein solches Konzept gestellt werden. Die Kosten allein für die Aufstellung (ohne Umsetzung) werden mit 250.000 Euro pro juristischer Person als sehr hoch eingeschätzt, was auf einen entsprechenden Aufwand schließen lässt. Insgesamt wird für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den Bundesländern allein für die Konzepterstellung mit 179 250 000 Euro gerechnet. Es wird daher vorgeschlagen, das Anpassungsmanagement von einzelnen juristischen Personen des öffentlichen Rechts schlank, effizient und unter Verwendung von Blaupausen, Checklisten und ggf. Konvois zu ermöglichen. Entsprechende Spielräume zur Konkretisierung und Flexibilisierung der Anforderungen an die Konzepterstellung sollen eingeräumt werden.

Bzgl. der Finanzierung wird auf die Ausführungen unter Nr. 1 „Grundsätzliches“ verwiesen.

Zu Absatz 2:

Wir bitten das Wort „wissenschaftliche“ in Satz 2 zu streichen, da nicht alle Untersuchungen wissenschaftlichen Ursprungs sind, gleichwohl den Stand der Wissenschaft aber berücksichtigen.

Die Verwendung der Klimarisikoanalyse des Bundes als Grundlage für Klimaanalysen der Länder „die durch landeseigene wissenschaftliche Analysen oder Untersuchungen spezifiziert, ergänzt oder ersetzt wird“ ist nur bedingt möglich. Inhaltlich lassen sich die Aussagen in den einzelnen Clustern nur ansatzweise auf die Länder übertragen. Daher wird vorgeschlagen, die KWRA des Bundes zur Orientierung anzugeben, nicht als Grundlage.

Zu Absatz 3

Zu Nr. 3: Es erscheint unklar, was die „übergeordnete Gesamtstrategie“ enthalten soll. Setzt sich diese aus den unter 1.2. und 4. genannten Elementen Bestandsanalyse, Klimarisikoanalyse und Maßnahmenkatalog zusammen oder um ein weiteres Produkt?

Zu Abs. 4:

Bitte Formulierung ersetzen durch: „Einschlägige Verbände sowie die Öffentlichkeit sollen beteiligt werden.“ Die Gemeinden und Kreise werden über die Kommunalen Verbände beteiligt. Dieses gebündelte Vorgehen hat sich bewährt.

Zu Abs.5:

Bitte das Wort „wissenschaftlichen“ streichen. Die Vorgabe einer durchgängigen wissenschaftlichen Vorgehensweise ist in der Praxis des Monitorings nicht gegeben und auch nicht erforderlich. Die Einhaltung fachlicher Standards ist jedoch selbstverständlich.

Zu § 12: Klimaanpassungskonzepte

Zu Abs. 1:

Die Verpflichtung der Länder zur Verpflichtung der Kommunen zur Erstellung und Umsetzung von Anpassungskonzepten könnte gegen das verfassungsrechtliche „Durchgriffsverbot“ des Bundes auf die Kommunen (Art. 84 Abs. 1 GG) verstoßen. Wir bitten hier um eine Klarstellung in der Begründung zur Vereinbarkeit mit dem GG.

Sofern dieser Weg begangen werden kann und soll, schließt sich unmittelbar die Frage der Finanzierung der Erstellung und Umsetzung dieser Aufgaben an. Hierzu wird auf die Eingangs unter Nr. 1 Grundsätzliches gemachten Ausführungen verwiesen.

Bei einer Verpflichtung der Kommunen benötigen die Länder ausreichend Regelungsspielräume, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten, Anpassungskonzepte auf kommunaler Ebene gemeinschaftlich zu erstellen. Ein Ersatz von Anpassungskonzepten für kleinere Kommunen durch Landkreiskonzepte ist mit Blick auf die Entscheidungskompetenzen (Landkreis für Kommunen?) und Umsetzung der Konzepte durch die Kommunen verfassungsrechtlich und fachlich fragwürdig.

Zu Abs. 2:

Wichtig sind Regelungsspielräume für eine Abschichtung der Anforderungen und des Umfangs an die Konzepte nach Bedarfen und Möglichkeiten der Kommune zu eröffnen. Dies soll entsprechend klargestellt werden.

Zu Abs. 4:

Wir weisen darauf hin, dass in Klimaanpassungskonzepten auch Hochwassergefahrenkarten und Erosionsgefahrenkarten sowie Pläne zum urbanen Wasserressourcenmanagement zu berücksichtigen sind und bitten, diese Grundlagen in der Aufzählung in Abs. 4 zu ergänzen.

gez. 